

§ 01 BDSG

(1) Dieses Gesetz gilt für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. a) öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie a) Bundesrecht ausführen oder
b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Für [nichtöffentliche Stellen](#) gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise [automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten](#) sowie die nichtautomatisierte [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), die in einem [Dateisystem](#) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die [Verarbeitung](#) durch [natürliche Personen](#) erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

(2) Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die [Verpflichtung](#) zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts [personenbezogene Daten](#) verarbeitet werden.

(4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf [nichtöffentliche Stellen](#) findet es Anwendung, sofern

1. der [Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten](#) im Inland verarbeitet,
2. die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des [Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder
3. der [Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung fällt.

Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) nur die §§ [8 BDSG](#) bis [21 BDSG](#), [39 BDSG](#) bis [44 BDSG](#).

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.

(6) Bei [Verarbeitungen](#) zu Zwecken gemäß [Art. 2 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

(7) Bei [Verarbeitungen](#) zu Zwecken gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie ([EU](#)) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch die zuständigen [Behörden](#) zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien [Datenverkehr](#) und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) stehen die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

(8) Für [Verarbeitungen personenbezogener Daten](#) durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) und der Richtlinie ([EU](#)) 2016/680 fallenden Tätigkeiten finden die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) und die Teile 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

Fassung ab 26. Nov 2019

Fassung bis einschl. 25. Nov 2019

(1) - (3) ...

(4) Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf [nichtöffentliche Stellen](#) findet es Anwendung, sofern

1. der [Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten](#) im Inland verarbeitet,
2. die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des [Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder
3. der [Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) fällt.

Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) nur die §§ [8 BDSG](#) bis [21 BDSG](#), [39 BDSG](#) bis [44 BDSG](#).

(5) ...

(6) Bei [Verarbeitungen](#) zu Zwecken gemäß [Art. 2 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

...

§ 1 [BDSG](#) steht im Zusammenhang mit [Art. 2 DSGVO](#) und betrifft auch den sachlichen Anwendungsbereich des Datenschutzrechts.

Abs. 2 stellt klar, dass die Regelungen des [BDSG](#) hinter andere datenschutzrechtliche Regelungen zurücktritt, jedoch subsidiär weiterhin gilt. Enthalten also diese [Normen](#), unter anderem spezielle Regelungen im [Sozialrecht](#) Lücken, so gilt das [BDSG](#). Jedoch sind diese im Lichte der [DSGVO](#) anzuwenden.

juristi.kon Fachwissen

Abs. 5 stellt klar, dass die [Normen](#) des [BDSG](#) keine Anwendung finden, wenn die [DSGVO](#) einen Sachverhalt bereits regelt. Gemäß Art. 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) hat die [Datenschutzgrundverordnung](#) Vorrang vor nationalem Recht. Als [Verordnung](#) entfaltet sie unmittelbare Wirkung und findet direkte Rechtsanwendung. Dadurch darf das [BDSG](#) nur noch in den Bereichen abweichende Regelungen aufstellen, in denen die [DSGVO](#) durch Öffnungsklauseln dies zulässt.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung